

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2008 1 000 €	Soll 2007 1 000 €	Ist 2006 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hervorgegangen. Es ist wie bisher zuständig für Entscheidungen gemäß § 5 Asylverfahrensgesetz über Asylanträge einschließlich der Feststellungen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Es entscheidet zudem über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Daneben ist das Bundesamt aufgrund der gemäß § 88 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz erlassenen, am 1. Dezember 1993 in Kraft getretenen Zuständigkeitsbestimmungsverordnung zuständige Behörde für die Durchführung des Dubliner Übereinkommens (DÜ), bzw. für die Umsetzung der entsprechenden EU-Rechtsverordnung, die das DÜ seit dem 1. September 2003 abgelöst hat.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde das Bundesamt zu einem umfassenden Kompetenzzentrum für Migration und Integration.

Es nimmt die Funktion einer zentralen migrationspolitischen Steuerungsstelle mit folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:

1. Gesamtverantwortung für das Ausländerzentralregister und die Visadatei,
2. Beteiligung bei der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse außerhalb des Asylverfahrens nach § 72 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
3. Entwicklung von Grundstruktur und Lerninhalten des Integrationskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes, deren Durchführung und Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 des Bundesvertriebenengesetzes,
4. fachliche Zuarbeit für die Bundesregierung auf dem Gebiet der Integrationsförderung und der Erstellung von Informationsmaterial über Integrationsangebote von Bund, Ländern und Kommunen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
5. Betreiben wissenschaftlicher Forschungen über Migrationsfragen (Begleitforschung) zur Gewinnung analytischer Aussagen für die Steuerung der Zuwanderung,
6. nationale Kontaktstelle, Registrierung und Verteilung nach § 91 a Aufenthaltsgesetz für gem. § 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommene Personen,

7. Verteilung der nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommenen Personen,
8. die Gewährung der Auszahlungen der nach den Programmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bewilligten Mittel,
9. Koordinierung der Informationen über den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit.

Mit Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze erhält das Bundesamt als neue Aufgabe die Durchführung einer migrationspezifischen Beratung nach § 45 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Ferner ist das Bundesamt die vom Bundesministerium des Innern bestimmte Stelle für die Entwicklung eines bundesweiten Integrationsprogrammes nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes und wurde nach § 15a Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz als zentrale Verteilungsstelle für die Verteilung illegal eingereister Ausländer benannt.

Aufgrund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 23./24. Juni 2005 und vom 18. November 2005 ist das Bundesamt für das Verfahren zur Aufnahme jüdischer Zuwanderer zuständig.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für Asyl, Migration und Integration arbeitet das Bundesamt mit Europäischen Migrationsbehörden zusammen und führt Aufgaben im Zusammenhang mit EU-Projekten durch.

Weiterhin nimmt es die Aufgaben der Nationalen Zentralstelle zur Verwaltung des Europäischen Flüchtlingsfonds in den Bereichen Aufnahme, Integration und Rückführung von Flüchtlingen wahr. Hinzugekommen ist ab Februar 2007 die Aufgabe der Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung nach dem Europäischen Sozialfonds.

Darüber hinaus werden bereits seit 1. Januar 2003 die dem Bundesamt mit Erlass des BMI vom 30. Dezember 2002 übertragenen Aufgaben wahrgenommen.

1. Förderung zentraler Organisation und Verbände, die der Eingliederung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Vertriebenen und Flüchtlinge dienen;
2. Förderung von Vereinigungen der Ausländerselbstverwaltung und Förderung der Ausländerintegration.

Das Bundesamt hat seinen Dienstsitz in Nürnberg. Daneben wird es in unmittelbarer räumlicher Nähe von zentralen Ausländerbehörden mit Außenstellen im Bereich Asylverfahren, Migration und als Regionalstellen für Integration tätig.